

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Stand: Februar 2011

1. Allgemeines, Geltungsbereich, Schriftform

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Kunde“). Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch uns sowie für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über die genannten Vertragsgegenstände mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

1.4. Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht im Einzelfall aus der getroffenen mündlichen Abrede mit dem Kunden ergibt, dass sie verbindlich fortgelten soll.

1.5. Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung). Die Schriftform wird durch die Übermittlung per Telefax gewahrt. Im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Sollten sich Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages und der AGB widersprechen, geht die Regelung des Einzelvertrages der Regelung der AGB vor.

2. Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2. Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot.

2.3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) gegenüber dem Kunden erklärt werden oder schlüssig dadurch, dass wir in Kenntnis des Kunden mit der Ausführung der Leistung beginnen.

3. Vertragsdurchführung und -änderung

3.1. Der Kunde hat nach Möglichkeit spätestens mit der Bestellung den Leistungsumfang und die Leistungsmerkmale vollständig und eindeutig zu beschreiben und uns alle aus seiner Sicht für die Durchführung des jeweiligen Einzelvertrages notwendigen sonstigen Unterlagen, Informationen, Gegenstände und Daten in verkörperter Form zur Verfügung zu stellen. Der Kunde haftet gegenüber uns dafür, dass die uns im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Gegenstände und Daten sowie etwaige Leistungen, die der Kunde beistellt, frei von Schutzrechten Dritter sind, die ein vertragsgemäße Nutzung durch uns ausschließen oder beeinträchtigen.

3.2. Wir sind berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen.

3.3. Das Weisungsrecht gegenüber unseren Mitarbeitern und Unterauftragnehmern steht, auch wenn die vereinbarten Leistungen vollständig oder teilweise im Betrieb des Kunden durchgeführt werden, ausschließlich uns zu. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden, auftragsbezogene, die vertragsgegenständliche Leistung betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.

3.4. Eine einseitige Änderung oder Ergänzung der vereinbarten Leistungen durch den Kunden ist ausgeschlossen. Wird der Umfang der vereinbarten Leistungen während der Vertragsdurchführung einvernehmlich geändert oder ergänzt, so können wir eine angemessene Anpassung der vereinbarten Fristen und Termine sowie der vereinbarten Preise bzw. Vergütung verlangen. Wir sind berechtigt, die Vertragsdurchführung bis zu einer Einigung über eine angemessene Anpassung der vereinbarten Preise bzw. Vergütung vorläufig einzustellen, wenn wir den Kunden vorab schriftlich hierauf hingewiesen haben. Hierdurch entstehende Verzögerungen gehen nicht zu unseren Lasten.

3.5. Wir sind, auch soweit nicht ausdrücklich vereinbart, zu Teilleistungen berechtigt, wenn diese für den Kunden im Rahmen des Vertragszwecks verwendbar sind, die Erbringung der restlichen Leistungen sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Kostenübernahme bereit).

4. Geheimhaltung

4.1. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung von der jeweils anderen Vertragspartei überlassenen oder sonst zur Kenntnis gelangenden betrieblichen oder

geschäftlichen Informationen mit Ausnahme derjenigen, die öffentlich zugänglich sind oder werden oder der empfangenden Vertragspartei bereits vor der Überlassung bzw. Kenntniserlangung bekannt waren, ohne dass eine Vertragsverletzung der empfangenden Vertragspartei hierfür ursächlich war,

4.1.1. ausschließlich im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks zu verwenden und

4.1.2. Dritten nicht zugänglich zu machen bzw. nur denjenigen ihrer Mitarbeiter und Unterauftragnehmer zugänglich zu machen, die diese zur Durchführung der vertraglichen Leistung benötigen und die zu einer dieser Vereinbarung mindestens gleichwertigen Geheimhaltung aufgrund ihres Arbeitsvertrages oder aufgrund sonstiger schriftlicher Vereinbarung verpflichtet sind, sowie

4.1.3. geheimzuhalten und dabei die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen von ähnlicher Bedeutung anzuwenden, mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt.

4.2. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an allen dem Kunden überlassenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, technischen Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstigen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Werkzeugen, Modellen oder sonstigen Gegenständen und Unterlagen – auch in elektronischer Form – vor. Darin enthaltene Angaben zum Vertragsgegenstand sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale.

5. Fristen und Termine, Leistungsverzug

5.1. Fristen und Termine werden individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, bestimmen wir diese nach eigenem billigen Ermessen.

5.2. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten, z. B. Beistellung von Leistungen, Beschaffung von Unterlagen, Daten und sonstigen Gegenständen nicht nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten; die ursprünglich vereinbarte Leistungszeit verschiebt sich entsprechend um die Dauer dieser Verzögerung.

5.3. Sofern wir verbindliche Fristen oder Termine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Frist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere höhere Gewalt und die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden gemäß Punkt 12.3 dieser AGB.

5.4. Der Eintritt unseres Leistungsverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Für Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Verzuges gelten die Bestimmungen in Punkt 12 dieser AGB entsprechend.

6. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

6.1. Warenlieferungen erfolgen ab Lager nach Maßgabe der Incoterms 2000 (nachfolgend "ab Lager"), wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (nachfolgend "Versendungskauf"). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

6.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

6.3. Soweit eine Abnahme der vereinbarten Leistungen zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für die Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts zumindest entsprechend. Für Teilabnahmen gelten die Regelungen der Abnahme entsprechend.

6.4. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

6.5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise zzgl. etwa anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis, nach Stundenaufwand oder Aufmaß vereinbart werden. Preise für Lieferungen gelten ab Lager.

7.2. Beim Versendungskauf (Punkt 6.1) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der

Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Paletten.

7.3. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt rein netto Kasse zur Zahlung fällig. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, nach billigem Ermessen eine angemessene Anzahlung zu verlangen und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Teilleistungen oder nach Projektfortschritt zu stellen.

7.4. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die offenen Beträge sind während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

7.5. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Unsere Pflicht zur Mangelbeseitigung nach diesen AGB bleibt hiervon unberührt.

7.6. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf die Preise/Vergütungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

8. Rechte an Arbeitsergebnissen

8.1. Der Vertragsgegenstand sowie alle mit seiner Erstellung hieran entstehenden sonstigen Arbeits- und Entwicklungsergebnisse (nachfolgend "Arbeitsergebnisse") in ihrer verkörperten Form und die dazugehörigen Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Datenträger etc. werden mit vollständiger Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag (nachfolgend "vereinbarte Vergütung") in dem im vereinbarten Umfang Eigentum des Kunden. Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen räumen wir dem Kunden im vereinbarten Umfang ebenfalls mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein; bis dahin behalten wir uns den Widerruf einer etwa bereits begonnenen Nutzung und/oder Verwertung durch den Kunden vor.

8.2. Von unseren Arbeitnehmern gemeldete Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge werden wir dem Kunden mitteilen und nach entsprechender Aufforderung des Kunden in Anspruch nehmen sowie alle vermögenswerten Rechte hieraus auf den Kunden übertragen, wenn Zug um Zug die mit den Arbeitnehmern zu treffenden Vereinbarungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz direkt vom Kunden getroffen und etwa zu leistende Vergütungen oder anfallende Kosten direkt vom Kunden gezahlt werden oder, soweit die direkte Vereinbarung nicht möglich ist, in Abstimmung mit dem Kunden von uns getroffen und etwa zu leistende Vergütungen oder anfallende Kosten für Rechnung des Kunden vereinbart und vom Kunden (ggf. über uns) bezahlt werden.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Bei Warenlieferungen behalten wir uns das Eigentum hieran bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (nachfolgend "gesicherte Forderungen") vor.

9.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

9.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

9.4. Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

9.4.1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

9.4.2. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Punkt 9.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

9.4.3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

9.4.4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

10. Sachmängelhaftung

10.1. Für die Rechte des Kunden bei Sachmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung von Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).

10.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Leistungsmerkmale und den Leistungsumfang getroffene Vereinbarung. Mangels Vereinbarung ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.

10.3. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

10.4. Ist die erbrachte Leistung mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir nachbessern oder sie durch eine mangelfreie Leistung ersetzen.

10.5. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Gegenleistung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Gegenleistung zurückzubehalten.

10.6. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

10.7. In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

10.8. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Einzelvertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

10.9. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Punkt 12 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

10.10. Bei Dienstleistungen bestehen keine Mängelansprüche des Kunden.

11. Rechtsmängelhaftung

11.1. Wir werden den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Arbeitsergebnisse hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von uns gebilligt wurde, sofern der Kunde uns von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird uns hierbei unterstützen.

11.2. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, können wir auf unsere Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die vereinbarten Leistungen ändern oder gegen gleichwertige Leistungen austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch uns die Arbeitsergebnisse in ihrer verkörperten Form an uns zu retournieren. In diesem Fall erstatten wir dem Kunden den vom Kunden für die Erstellung der Leistung an uns bezahlten Betrag sowie eigene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Punkt 12. Diese Verpflichtungen von uns gegenüber dem Kunden für Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind abschließend.

11.3. Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass

11.3.1. vom Kunden bereitgestellte Bestandteile in Arbeitsergebnisse eingebaut werden oder wir Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten haben;

11.3.2. Arbeitsergebnisse vom Kunden verändert werden;

11.3.3. die Arbeitsergebnisse gemeinsam mit anderen Produkten, Daten, Vorrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert, in Betrieb genommen oder genutzt werden, die nicht von uns geliefert wurden oder Arbeitsergebnisse an Dritte, die nicht zu seinem Unternehmen gehören, vertrieben bzw. zu deren Gunsten betrieben oder genutzt werden.

12. Sonstige Haftung

12.1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung) ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt. Sie

gelten gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen:

12.1.1. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Die Haftung ist begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens.

12.1.2. Mittelbare Schäden oder Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.

12.2. Die sich aus Punkt 12.1 ergebenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Personenschäden sowie für Schäden, die wir vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, und auch nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.3. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

13. Verjährung

13.1. Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

13.2. Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.

13.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der vereinbarten Leistung beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Punkt 8 dieser AGB ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

14. Kündigung aus wichtigem Grund

14.1. Der Kunde und wir können einen Einzelvertrag über Werk- oder Dienstleistungen aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen - auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist - nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung jedoch ausgeschlossen.

14.2. Im Falle einer Kündigung ist der Kunde verpflichtet, die bis zur Vertragskündigung erbrachten Leistungen sowie die bis dahin gelieferten Materialien (im Falle der außerordentlichen Kündigung aus einem von uns zu vertretenden Grund nur diejenigen Materialien, die für den Kunden nutzbar sind) zu bezahlen sowie uns sonstige Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags oder den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

14.3. Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Punkt 8 dieser AGB unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

15.2. Ist der Käufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Stuttgart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

16. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtlich teilweise oder ganz unwirksam sein oder werden oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesen Fällen soll anstelle der unwirksamen, fehlerhaften oder unklaren Bestimmung eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.

17. Datenschutzhinweis

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und nutzen und uns das

Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) übermitteln.